

**Spezial-Synopse****Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Finanzierung der Planung und des Baus der vorgezogenen Massnahme II an der Rhone bei Raron, zwischen der Schwelle Giblätt und der Brücke St. German, auf Gebiet der Gemeinden Raron und Baltschieder**

Entwurf des Staatsrates 28.05.2025	Entwurf der Kommission BV vom 18.06.2025
<p><b>Beschluss</b>  <b>über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Finanzierung der Planung und des Baus der vorgezogenen Massnahme II an der Rhone bei Raron, zwischen der Schwelle Giblätt und der Brücke St. German, auf Gebiet der Gemeinden Raron und Baltschieder</b></p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung;  eingesehen das Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 10. Juni 2022 (NGWB);  eingesehen die Verordnung über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 17. Juli 2024 (VNGWB);  eingesehen den Genehmigungsentscheid des Staatsrats vom 2. März 2016 zum Generellen Rhoneprojekt (GP-R3);  eingesehen die Artikel 16 fortfolgende des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);  eingesehen das Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur vom 15. November 2018 (GFinR3);  eingesehen den Bundesbeschluss betreffend den Rahmenkredit des Bundes für die Realisierung der ersten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) in den Jahren 2009–2019 vom 10. Dezember 2009;  eingesehen den Bundesbeschluss betreffend den Gesamtkredit für die Realisierung der zweiten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) für die Periode 2020 bis 2039 vom 5. Dezember 2019;  eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 20. November 2013 zur Gewährung eines Verpflichtungskredits über 500'000 Franken für die vorgezogene Massnahme Raron;  auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>I.</b></p>	

Entwurf des Staatsrates 28.05.2025	Entwurf der Kommission BV vom 18.06.2025
<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die vorgezogene Massnahme II Raron, zwischen der Schwelle Gibrätt (Baltschieder) und der Brücke St. German (Raron), wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.</p>	
<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Für Planung und Bau der vorgezogenen Massnahme Raron, auf dem Gebiet der Gemeinden Raron und Baltschieder, wird ein Verpflichtungskredit über 15'000'000 Franken gewährt. Er deckt die Ausgaben für die Planungs- und Baukosten inklusive Landerwerb.</p> <p><sup>2</sup> Dieser neue Kredit umfasst den zuvor vom Staatsrat bewilligten Kredit für die Planungskosten der Vorgezogene Massnahme II von Raron.</p>	
<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der zu erwartende Subventionssatz des Bundes beläuft sich auf 55,9 Prozent der anerkannten Kosten.</p> <p><sup>2</sup> Unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) per 1. Mai 2019 wird eine Beteiligung der Gemeinden von 2 Prozent berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Diese Subventionsanteile entsprechen dem heutigen Stand der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Seinen Subventionsanteil wird der Bund in einem diesbezüglichen Beschluss festlegen.</p> <p><sup>4</sup> Die schlussendlich zulasten des Staats Wallis anfallenden Kosten werden auf 42,1 Prozent von 15'000'000 Franken geschätzt, das sind 6'315'000 Franken, die aus dem Fonds R3 finanziert werden.</p>	
<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zahlungen erfolgen gemäss dem Fortschritt der Planungs- und Bauarbeiten.</p>	

<b>Entwurf des Staatsrates 28.05.2025</b>	<b>Entwurf der Kommission BV vom 18.06.2025</b>
<p><sup>2</sup> Mit den Planungs- und Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem sie in das vom Staatsrat zu erstellenden Investitionsprogramm aufgenommen worden sind und sofern es die verfügbaren Budgetmittel erlauben.</p> <p><sup>3</sup> Der Staatsrat gewährt teuerungsbefindete Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Genferseeregion) vom Oktober 2024.</p>	
<b>II.</b>	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
<b>III.</b>	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
<b>IV.</b>	
<p>Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Er tritt sofort in Kraft.</p>	
<p>Sitten, den</p> <p>-</p>	